

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Allgemeiner Teil

### 1. Grundlagen

#### 1.1 Überblick Normsystem BGB

#### 1.2 Rechtsanwendung

#### 1.3 Erkenntnisverfahren - Überblick

1.3.1 Bedeutung

1.3.2 Klärung der Rechtslage

1.3.3 gerichtliche Wege zum Titel

1.3.4 Zulässigkeit

1.3.5 Klageschrift / Anspruchsbegründung

1.3.6 zwei Verteidigungsstrategien

1.3.7 **Substantiierung**

1.3.8 Verfahrensgrundsätze

1.3.9 Hauptsachetenor als Vollstreckungsgrundlage

## Beibringungsgrundsatz

Kl: **Tatsachen**

Bekl: **Bestreiten** / Tats. zu GegenN

Kl: **Bestreiten** / ...

Wie **substantiiert** muss die **Tatsachendarlegung zu den anspruchsbegründenden Tatsachen** sein?

Wie **substantiiert** muss **bestritten** werden?

# Substantiierung

Kl: **Tatsachen**  
Bekl: Bestreiten

Wie **substantiiert** muss die **Tatsachendarlegung** zu den **anspruchsbegründenden Tatsachen** sein?

**Kläger** „muss“ Tatsachen darlegen, mit denen erfolgreich unter sämtliche anspruchsbegründende TBM einer AGL möglich ist. Er trägt die **Darlegungslast**.

Ist eine (vollständige) Subsumtion mit den dargelegten Tatsachen nicht möglich, „rechtfertigt es nicht den Anspruch“ (vgl. § 331 II), der Anspruch ist dann nicht schlüssig dargelegt. In diesem Sinn „muss“ der Kläger die erforderlichen Tatsachen darlegen, sonst würde das Gericht die Klage abweisen.

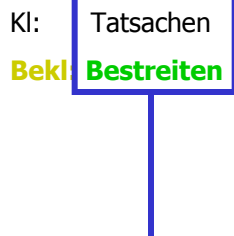
Die Anforderungen an den **Substantiierungsgrad** sind bezogen auf den Zeitpunkt der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten zunächst sehr gering (BGH NJW 2000, 3287)

**Ob der Kläger während des Prozesses seinen **Tatsachenvortrag ergänzen** muss, hängt davon ab, ob und mit welchem Substantiierungsgrad der Beklagte den Tatsachenvortrag des Klägers bestreitet.**

Kläger hat zB zunächst pauschal behauptet, der Beklagte habe bei ihm ein Fahrrad gekauft. Der Beklagte bestreitet dies ebenso pauschal. Der Kläger muss dann seinen Vortrag hinsichtlich des Zeitpunktes und der Umstände ergänzen (vgl. BGH NJW 2003, 3564). Nur so kann dem Beklagten die Nachprüfung der vom Kläger behaupteten Tatsachen und der Antritt von Gegenbeweisen ermöglicht werden (BGH RR 2002, 344).

Den Kläger trifft dann eine **Ergänzungslast**. „**Wechselspiel von Vortrag und Gegenvortrag**“  
„**Ping-Pong-Effekt**“

# Substantiierung



Wie substantiiert muss die Tatsachendarlegung zu den anspruchsbegründenden Tatsachen sein?

## Wie **substantiiert** muss **bestritten** werden?

Der **Beklagte** kann „einfach“ oder „qualifiziert=substantiiert“ bestreiten

„Das stimmt nicht“

„Das stimmt nicht. **Es war so und so...**“

**idR genügt ggü einer Tatsachenbehauptung des darlegungspflichtigen Kl. das einfache Bestreiten des Bekl.**

Immer dann, wenn es nicht um eigene Handlungen des Beklagten geht oder wenn es der Wahrnehmung des Beklagten entzogen war  
Bestreiten „mit Nichtwissen“, § 138 III

**zT trifft den Beklagten eine Substantiierungspflicht:**

**sekundäre Darlegungslast**

obwohl der Kl. beweisbelastet und damit auch darlegungsbelastet ist

Der Beklagte muss ggfls auf den *pauschalen* Vortrag des an sich darlegungspflichtigen Klägers im Rahmen seines Bestreitens selbst substantiiert vortragen.

Das ist dann der Fall, wenn dem Kläger mangels eigener Kenntnis die Geschehnisse unbekannt sind und dem Beklagten aufgrund eigener Kenntnis nähere Angaben möglich und zumutbar sind (BGH NJW 1999, 579):

- zB **Rechtsgrund bei § 812** vortragen
- zB **Festpreisabrede iRv § 632** vortragen
- zB konkrete Mängel gegen eine Werklohnklage vortragen, auch wenn noch keine Abnahme
- **wichtig: Der Kläger bleibt für die (negative) Tatsache trotzdem beweispflichtig!**

# Substantiierung

## Beibringungsgrundsatz

Kl: **Tatsachen**

Bekl: **Bestreiten / Tats. zu GegenN**

Kl: **Bestreiten / ...**

Wie **substantiiert** muss die **Tatsachendarlegung** zu den **Gegennormen** sein?

Wie **substantiiert** muss **bestritten** werden?

**Es gelten die identischen Grundsätze wie bezogen auf die **anspruchsbegründenden** Voraussetzungen**

**Zu welchem Zeitpunkt substantiiert der Rechtsanwalt zweckmäßiger Weise seinen Tatsachenvortrag?**

## Zu welchem Zeitpunkt substantiiert der RA zweckmäßiger Weise den Tatsachenvortrag?

Michel, Der Schriftsatz des Anwalts im Zivilprozess, 3. Aufl., S. 117:

Bestreitet der Beklagte, wie das in der Praxis die Regel ist, einen Teil oder die gesamte Klagebegründung, so muß der Kläger den bestrittenen Teil der Klagebegründung eingehend darstellen<sup>107</sup> (Darlegungslast) und Beweis antreten. Die Mindestbegründung muß spätestens in einem ergänzenden Schriftsatz durch eine substantiierte Begründung ersetzt werden. Schon um die damit verbundene Mehrarbeit zu vermeiden, kann es, wenn nicht prozeßtaktische Erwägungen entgegenstehen, zweckmäßig sein, den Sachvortrag bereits in der Klagebegründung in allen Punkten, die der Gegner voraussichtlich bestreiten wird, substantiiert darzustellen und mit Beweisantritt zu versehen.

# Unsubstantiiertheit

**Wenn Sie im Urteil Tatsachenvortrag / Bestreiten als unsubstantiiert qualifizieren wollen, sollten Sie zur Selbstkontrolle der betroffenen Partei anschließend mitteilen, welche konkreten tatsächlichen Angaben gefehlt haben und dass das auch möglich gewesen wäre.**

Beispiel BGH WM 1997, 2040:

...Der Vortrag des Klägers dazu ist **unsubstantiiert**. Ob eine identitätswahrende Umwandlung beschlossen worden ist, richtet sich zunächst nach dem Inhalt des Beschlusses. Dazu fehlt jeder Vortrag des Klägers. Er behauptet lediglich, der LPG hätten ursprünglich 600 Mitglieder angehört und folgert auf einen mitgliederverdrängenden Beschluß, weil nur noch 33 Mitglieder (Kommanditisten) übrig geblieben seien. ...die Beklagte (sci.: hat) auf den Vortrag des Klägers im einzelnen die Zahl der noch vorhandenen Mitglieder dargelegt. Dies hat der Kläger nur pauschal mit Nichtwissen bestritten. Vor dem Hintergrund der Registereintragung fehlt seinem Vortrag damit die nötige Substanz. **Er wäre ohne weiteres in der Lage gewesen, durch Einsichtnahme in die Registerakten konkrete Behauptungen aufzustellen.**

Aber selbst der BGH macht das in seinen Urteilen nicht immer...

**Vor der „Zurückweisung“ als unsubstantiiert muss die betroffene Partei gem. § 139 II darauf hingewiesen werden. Der Hinweis kann auch in einem Schriftsatz des Gegners erfolgen. In der Klausur kann ein erforderlicher Hinweis lt. Bearbeitervermerk unterstellt werden.**

## Unsubstantiiertheit

### „juristischer Trick“ des Richters, um die Sache zu „erledigen“ ?

Michel, Der Schriftsatz des Anwalts im Zivilprozess, 3. Aufl., S. 117:

In der Praxis der Instanzgerichte werden an den Umfang der Darlegungslast recht unterschiedliche, meist zu hohe Anforderungen gestellt.<sup>108</sup> Häufig verlangen sie eine Schilderung der Modalitäten des Geschehens, insbesondere *wann, wo, und wie* es sich im einzelnen zugetragen habe. Fehlt es hieran, wird die Klage oft ohne eingehende

Würdigung im Tatsächlichen und Rechtlichen kurzerhand als unsubstantiiert abgewiesen, und zwar ganz im Gegensatz zur ständigen Rspr. des BGH.

**Folge von „Unsubstantiiertheit“:** **Tatsachenvortrag bleibt unberücksichtigt**  
**also auch keine (aufwändige) Beweiserhebung darüber**

#### **Vermuteter Grund für das Vorgehen vieler Instanzgerichte:**

<sup>108</sup> Angesichts der zunehmenden Überlastung der Gerichte bietet die Bezeichnung eines Sachvortrags als nicht hinreichend substantiiert genauso wie eine zu strenge Handhabung der Vorschriften über das verspätete Vorbringen eine nur allzu bequeme Handhabe zur Vermeidung einer das Gericht und das Verfahren „belastenden“ Beweisaufnahme.

**Oder Unwissenheit? Oder andere rechtl. Bewertung als BGH/BVerfG?**  
**Oder hellseherische Qualitäten (Beweisantizipation)? Oder Faulheit?**